

Freiburg im Breisgau, den 27. April 1992

Diözesanpilgerfahrt nach Lourdes vom 6. – 12. Mai 1992. — Prüfung für das Pfarramt 1992. — Kurs für Pfarrer von Vikaren. — Fünfzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Nr. 59

Ord. 15. 4. 1992

Diözesanpilgerfahrt nach Lourdes vom 6. – 12. Mai 1992

Von Mittwoch, 6. Mai 1992, bis Dienstag, 12. Mai 1992, findet die diesjährige Diözesanpilgerfahrt nach Lourdes statt. Sie wird von Weihbischof Wolfgang Kirchgässner begleitet. Im Lazarettwagen sind noch etwa 20 Plätze für Kranke frei, die liegend transportiert werden und in Lourdes im Hospital im Heiligen Bezirk untergebracht sind. Pflege durch Malteser und eigene ärztliche Betreuung sind gewährleistet. Auch für andere Pilger stehen noch genügend Plätze zur Verfügung.

Rückfragen und Anmeldung bei der Diözesanstelle für Pilgerfahrten im Schwarzwald-Reisebüro, Rotteckring 14, 7800 Freiburg, Telefon (07 61) 3 19 01 22.

Wir bitten die Seelsorger, interessierte Gläubige auf diese Pilgerfahrt hinzuweisen.

Nr. 60

Ord. 15. 4. 1992

Prüfung für das Pfarramt 1992

Unter Bezugnahme auf die Ordnung der Prüfung für das Pfarramt (s. Amtsblatt 1970, S. 72) geben wir für die Prüfung 1992 folgendes bekannt:

1. Zulassung

Zur Prüfung werden zugelassen: Priester, die vor dem 1. November 1987 ordiniert sind, Priester des Weihejahrganges 1988 nur in begründeten Fällen.

2. Zulassungsarbeit

Aus dem Gebiet der Dogmatik:

1. Der Priester als Gemeindeleiter und als Vorsteher der Eucharistiefeier
2. Christliche Deutungen des Leidens im Fragehorizont junger Menschen unserer Zeit

Reflexion der pastoralen Praxis:

3. Gemeindeleitung – eine spezifische Aufgabe des Priesters

3. Mündliche Prüfung

Dogmatik:

Thema: Die Leidensfrage im Horizont der Gottesfrage

Moraltheologie:

Thema: Umweltethische Schwerpunkte für Christen

Kirchenrecht:

Spezialthema: a) der Pfarrer und die Pfarrei

(cann. 515-552 CIC)

b) Kanonisches Eherecht

(cann. 1055-1165 CIC)

Nähere Angaben über die schriftliche Arbeit und Literaturhinweise gehen den Teilnehmern nach Vorlage ihrer Anmeldung umgehend zu.

4. Vorbereitungskurs

Der Kurs umfaßt insgesamt zwei Kurswochen.

Die 1. Kurswoche findet statt vom 31. 8. – 4. 9. 1992, Kath. Akademie, Freiburg

Die 2. Kurswoche findet statt vom 25. 1. – 29. 1. 1993, Geistliches Zentrum Sasbach

5. Termine

1. Die Anmeldung beim Erzbischöflichen Ordinariat, Abt. IV, bis spätestens 1. Juli 1992
2. Der Vorbereitungskurs umfaßt zwei Kurswochen: 31. 8. – 4. 9. 1992, Kath. Akademie, 7800 Freiburg
25. 1. – 29. 1. 1993, Geistliches Zentrum, 7591 Sasbach
3. Vorlage der Zulassungsarbeit und Predigt bis spätestens 25. Januar 1993
4. Die mündliche Prüfung in Dogmatik, Moraltheologie und Kirchenrecht wird voraussichtlich am 25. November 1992 sein.

Nr. 61

Ord. 15. 4. 1992

Kurs für Pfarrer von Vikaren

„Damit ihr mit aller Kraft gestärkt werdet“ (Kol 1,11)

Junge Seelsorger in ihren Beruf einzuführen, ist eine bereichernde und zugleich herausfordernde Aufgabe. Damit sie

unter den Bedingungen der heutigen pastoralen Situation lebendig geschehen und gelingen kann, braucht es Orientierungen, die die bisherigen Erfahrungen der Priester, die diesen Dienst wahrnehmen, aufgreifen und den besonderen Stellenwert der Berufseinführung berücksichtigen.

Der Kurs lädt die Teilnehmer ein:

- ihre eigenen Erfahrungen in und mit der Begleitung von Vikaren zu reflektieren,
- theologische, spirituelle und praktische Anregungen für die Anleitung der Berufsanfänger zu gewinnen und
- Wege der seelsorglichen und geistlichen Begleitung einzuüben.

Teilnehmer: 18 Pfarrer von Vikaren
Termin: Dienstag, 23. Juni 1992, 10.00 Uhr, bis
Donnerstag, 25. Juni 1992, 18.00 Uhr
Ort: Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1,
7800 Freiburg
Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung
Leitung: Prof. Dr. Werner Rück, Stellv. Direktor
Erich Hauer, Referatsleiter
Peter Kohl, Referent f. d. Berufseinführung
Referenten: Dekan Werner Bier, Ettlingen
Domkapitular Dr. Joseph Sauer, Freiburg
Domkapitular Dr. Robert Zollitsch,
Freiburg
Anmeldung bis 30. Mai 1992 an:
Institut für Pastorale Bildung,
– Referat Priesterfortbildung –,
Turnseestr. 24, 7800 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88-572

Nr. 62

Ord. 19. 3. 1992

Fünfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 30. 8. 1991 die Fünfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1986 S. 401), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Satzung vom 8. 8. 1990 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1991 S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich Land Berlin“ gestrichen.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b werden die Worte „einschließlich Land Berlin“ gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Satz 1 Buchst. a“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Satz 1 Buchst. a“ gestrichen.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) der nach seinem Arbeitsvertrag in diesem Arbeitsverhältnis nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT nebenberuflich beschäftigt wird oder nicht als Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei und“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Arbeitnehmer, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter befristet beschäftigt wird, unterliegt unter den Voraussetzungen von Absatz 1 frühestens von dem Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung an der Versicherungspflicht.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Versicherungspflicht unterliegt unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und c der Waldarbeiter, wenn für sein Arbeitsverhältnis auf Grund des Tarifvertrages oder auf Grund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, der für nicht mehr als zwölf Monate eingestellt wird, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist. ²Wird das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein. ³Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Saisonarbeiter, der der Versicherungspflicht nach § 16 Abs. 2 unterliegt.“

6. In § 28 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
7. In § 31 Absatz 1 werden die Worte „34a“ durch die Worte „34b“ ersetzt.
8. § 34a erhält folgende Fassung:

„§ 34a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Für den Pflichtversicherten, der nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen ist, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) ¹Bei Pflichtversicherten im Sinne des Absatzes 1 ist für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a) ein Beschäftigungsquotient zu bilden. ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden und wird höchstens mit 1,00 berücksichtigt. ³Der Beschäftigungsquotient ist für jeden Versicherungsabschnitt, in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 6), die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

(3) ¹Aus den Beschäftigungsquotienten ist ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden. ²Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) ¹Liegen in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das Gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige

Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. ²Ist das Gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) ¹Der sich nach § 32 Abs. 2 und 3 – ohne die Begrenzung auf 75 v. H. – ergebende Bruttoversorgungssatz und der sich nach § 32 Abs. 3b – ohne die Begrenzung auf 89,95 v. H. – ergebende Nettoversorgungssatz sind entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ²Das Ergebnis ist gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. ³Dabei ist der Bruttoversorgungssatz mit höchstens 75 v. H. und der Nettoversorgungssatz mit höchstens 89,95 v. H. zu berücksichtigen.“

9. Es wird folgender § 34b eingefügt:

„§ 34b

Sonderregelung bei Beurlaubung

(1) ¹Für den Pflichtversicherten, der nach dem 31. Dezember 1985 ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate – bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer – ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen ist (Beurlaubung), ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebenden Maßgaben zu errechnen. ²Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung unberücksichtigt zu lassen. ³Satz 2 gilt nicht für

- a) Zeiten einer Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte auf Grund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, pflichtversichert gewesen ist,
- b) Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind,
- c) Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227a RVO, § 2a AVG, § 29a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist entsprechend § 34a Abs. 2 und 3 ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden; dabei ist § 34a Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der nach Buchstabe c zu berücksichtigenden Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen ist; für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 34a Abs. 1) sind auch Beschäftigungsquotienten der entsprechenden Versicherungsabschnitte (§ 34a Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) bei der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu berücksichtigen. ²Für die Ermittlung der Gesamtversorgung ist § 34a Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 11 · 27. April 1992

(3) Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 gelten nicht für Zeiten einer Beurlaubung, für die der Arbeitgeber vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat.“

10. § 69 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „im Hinblick auf die für vergleichbare Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften“ gestrichen.

11. In § 104 Absatz 3 Satz 4 werden nach den Worten „§ 34a“ die Worte „oder § 34b“ eingefügt.

12. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „34b“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente unter Anwendung des § 34a in der vor dem 1. April 1991 geltenden Fassung berechnet worden ist, sind § 34a und § 34b in der vom 1. April 1991 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. März 1991 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46a durchzuführen ist.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

13. Es wird folgender § 105c eingefügt:

„§ 105c

Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 3, § 16

Ist bei einem Arbeitnehmer, für den die Pflicht zur Versicherung auf Grund der Fünfzehnten Änderung der Satzung entsteht, durch einen nach dem Inkrafttreten, aber vor der Anmeldung zur Pflichtversicherung erlittenen Arbeitsunfall der Versicherungsfall eingetreten, ist der Arbeitnehmer gleichwohl anzumelden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Die Fünfzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 30. 8. 1991 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 2. 12. 1991 genehmigt.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 7. 2. 1992 unter dem Aktenzeichen III B 2-06-43 - 2462/91 mitgeteilt, daß eine förmliche Genehmigung der Fünfzehnten Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der Kasse wird die Fünfzehnte Änderung der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 20. 2. 1992

Verband der Diözesen Deutschlands